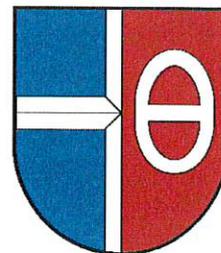


# Gemeinde Malsch Rhein-Neckar-Kreis



## Gremienvorlage

**Amt:** Rechnungsamt  
**Bearbeiter:** LL  
**Datum :** 25.03.2025  
**Gremienvorlage:** öffentlich **Sitzung Nr. 03 / 2025**  
**Gremium:** Gemeinderat  
**Kennwort:** Letzenbergschule - Grundschule Malsch (210.000)  
**Begriff:** Ganztagesgrundschule/Betreuung

---

### Tagesordnungspunkt:

3

---

### Sachverhalt:

Im Rahmen des Änderungsgesetzes „Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter“ (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 02.10.2021 ist in § 24 Abs. 4 SGB VIII der Rechtsanspruch auf Ganztagsförderung für Grundschüler geregelt worden. Die Begründung für die Bundeskompetenz liegt darin, dass der Anspruch auf ganztägige Förderung von Kindern in den Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung für öffentliche Fürsorge fällt (Art. 74 Abs. 11 Grundgesetz – GG). Die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse und die Wahrung der Wirtschafts- und Rechtseinheit (Art. 72 Abs. 2 GG) erforderten eine bundesgesetzliche Regelung.

Das GaFöG sieht eine schrittweise Einführung des Rechtsanspruchs auf Ganztagsbetreuung für Grundschüler vor. Zunächst sollen alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe ab Beginn des Schuljahres 2026/27 einen Anspruch erhalten. In den Folgejahren wird der Anspruch um jeweils eine Klassenstufe ausgeweitet, sodass ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Ab dem 01.08.2026 gilt der Rechtsanspruch für alle Werktage als Schultage im Umfang von 8 Zeitstunden. Er gilt somit an den Wochentagen Montag bis Freitag. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage. Der Anspruch besteht auch während der Ferien, einschließlich der Sommerferien, bis zum Eintritt in die fünfte Klasse. Schließzeiten im Umfang von bis zu 4 Wochen im Jahr können vom jeweiligen Landesrecht geregelt werden. Diese müssen in der Zeit der Schulferien liegen. Eine entsprechende Regelung steht in Baden-Württemberg noch aus.

Die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs ist freiwillig. Ob und in welchem Umfang das Betreuungsangebot in Anspruch genommen wird, ist den Kindern bzw. ihren Eltern überlassen.

Der Rechtsanspruch gilt im zeitlichen Umfang des Unterrichts sowie der Angebote der Ganztagesgrundschulen als erfüllt. Darüber hinaus ist ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot vorzuhalten bis zum Erreichen von 8 Zeitstunden pro Schultag einschließlich Ferienbetreuung.

Durch eine Änderung des Schulgesetzes im November 2022 wurden die den Unterricht ergänzenden Betreuungsangebote in kommunaler oder freier Trägerschaft, soweit diese nicht betriebserlaubnispflichtig sind, unter Schulaufsicht gestellt und gelten damit nach aktueller Rechtslage als rechtsanspruchserfüllend.

In der Gemeinde Malsch hat sich über viele Jahre hinweg die Kernzeit und die flexible Nachmittagsbetreuung (FNB) als effektives und gut angenommenes System etabliert. Dieses Betreuungsangebot wird von den Eltern sehr geschätzt, da es sich an den individuellen Bedürfnissen der Kinder und deren Familien orientiert. Die langjährige Erfahrung zeigt, dass sich das Betreuungsangebot und der gewählte Rhythmus in Zusammenarbeit mit der Letzenbergschule bereits eingespielt hat und die Zufriedenheit der Eltern kontinuierlich hoch ist, was eine aktuell durchgeführte Umfrage bestätigt hat.

Das vorhandene Betreuungsmodell aus Kernzeit und FNB trägt somit maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei und unterstützt die Kinder in ihrer Entwicklung.

Am 27.09.2024 fand eine informative Veranstaltung an der Letzenbergschule statt, die den Gemeinderäten der Gemeinde Malsch einen umfassenden Einblick in die Kernzeit und die FNB bot. Während dieses Besuchs wurden auch die rechtlichen Möglichkeiten der Betreuung im Rahmen des Rechtsanspruchs an Grundschulen detailliert erläutert. Zudem wurde das aktuelle Konzept der Kernzeit und der FNB vorgestellt, welches die Struktur, Inhalte und Abläufe der Betreuungseinrichtung beschreibt.

Die Veranstaltung bot eine wertvolle Gelegenheit für den Austausch zwischen den Gemeinderäten, den Lehrkräften und den Verantwortlichen der Betreuung. Die Rückmeldungen der Teilnehmer waren durchweg positiv und verdeutlichten das Interesse an einer weiteren Optimierung und Unterstützung der Kernzeit und der FNB in unserer Gemeinde.

Aktuell besteht in der Gemeinde Malsch keine Ganztagesgrundschule für die Schülerinnen und Schüler. Eine Einführung einer solchen würde zusätzliche Angebote an Betreuungsmöglichkeiten erfordern, beispielsweise in Zusammenarbeit mit örtlichen Vereinen und anderen Einrichtungen. Diese zusätzlichen Angebote wären notwendig, um den unterschiedlichen Bedürfnissen der Familien gerecht zu werden und eine umfassende Betreuung, wie sie bisher benötigt wird sicherzustellen. Besonders schwierig stellt sich hierbei die Mitarbeit von außerschulischen Partnern dar, da in diesem Fall in kurzen Zeitfenstern am Vormittag, in der Mittagspause, am Nachmittag und in den Ferien Betreuungskräfte zu finden wären.

Weiterhin wäre es zu beachten, dass eine Ganztagesgrundschule für alle Schülerinnen und Schüler, die die betreffende Schule besuchen, verpflichtend wäre. Diese Schulpflicht wird die Flexibilität der Eltern und Familien, die sie im Rahmen der derzeitigen Betreuungsangebote nutzen, stark einschränken.

Aufgrund der sehr großen Zufriedenheit der Beteiligten, schlägt die Verwaltung vor, das bisherige Betreuungssystem beizubehalten.

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat der Gemeinde Malsch nimmt Kenntnis und schließt sich der Empfehlung der Verwaltung an, das bisherige Betreuungssystem ist beizubehalten.

---

**Als Anlage sind beigefügt:**

Folgekostenberechnung  Karten/Folien  Unterlagen:

Handzeichen Sachbearbeiter: LL	LL	Datum: 17.10.2024
Mitzeichnung durch Amtsleiterin: PW Handzeichen:	<i>Wa</i>	Datum: 17.10.2024
Mitzeichnung durch Hauptamt FH Handzeichen:	<i>KM</i>	Datum: 17.10.2024
Mitzeichnung durch		Datum:
Zustimmung durch Bürgermeister Tobias Greulich Handzeichen	<i>T. Greulich</i>	Datum: 18.10.2024